

Absender: _____

Dienstgebäude
Großbeerenstr. 2-10, Haus 3
12107 Berlin
Telefon: (030) 90277-1520
sv@ba-ts.berlin.de

Postanschrift
Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz
Straßen- und Grünflächenamt
Fachbereich Straßenverkehrsbehörde
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Berlin, den _____

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz
(StrReinG) zum Verteilen von Werbematerial (wie z. B. Reklamezettel,
Werbedrucksachen, Prospekte, Broschüren, Warenproben, etc.)**

Verantwortlicher Antragsteller (Privatanschrift)

Frau Herr

Name, Vorname: _____

Anschrift der Wohnung: _____

PLZ Ort: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail (optional): _____

Betriebsstätte:

Name des Betriebes: _____

Anschrift des Betriebes: _____

PLZ Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Rechtsform der Betriebsstätte: Einzelunternehmer OHG GbR
 GmbH Sonstige: _____

Ansprechpartner vor Ort ist

der/die Unterzeichnende selbst

Herr / Frau _____ Tel: _____

Verteilungszeitraum: _____

- Verteilbereich:**
- gesamtes Stadtgebiet Berlin
 - im Bezirk _____
 - in der Straße _____

Es werden _____ (Anzahl) zusätzliche Bescheinigungen beantragt.

Hinweis: Wird Werbematerial gleichzeitig an verschiedenen Orten verteilt, sind gebührenpflichtige zusätzliche Bescheinigungen erforderlich, die ggf. bei Kontrollen vorzuweisen sind.

Beworbenes Produkt _____ (Muster ist beizufügen!)

Erläuterung und Kosten

Gebühren für die Erlaubniserteilung 34,00 €, zuzüglich

- pro Straße / Bezirk pro Tag 3,00 €
- gesamtes Stadtgebiet pro Tag 5,00 €
- je Zusatzbescheinigung beim Einsatz mehrerer Verteilerteams 10,00 €

Die Gebühren sind für den gesamten Zeitraum im Voraus zu entrichten.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ein Muster vom beworbenen Produkt
- Eine Kopie vom Handelsregisterauszug bzw. von der Gewerbeanmeldung



Verpflichtungserklärung des Antragstellers

Ich verpflichte mich, fortgeworfenes Werbematerial bzw. die zu erwartenden Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

Es wurde ein Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen über die unverzügliche Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung geschlossen. Eine Kopie des Vertrages füge ich als Nachweis bei.

Weitere Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen

- a) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen bzw. des fortgeworfenen Werbematerials sowie die Verteilung ohne Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann – ohne weiteren Verwaltungsakt und ohne vorherige Androhung eines Zwangsmittels – die Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen auf Kosten der Verantwortlichen veranlasst bzw. vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 StrReinG). Dasselbe gilt für den Fall der Verteilung ohne die erforderliche Erlaubnis.
- b) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straße geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet, bzw. sich zur Reinigung verpflichtet.
- c) Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes durch Aufstellen von Gegenständen) bleiben unberührt.
- d) Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen in Verbindung mit der Werbung für neue Abonnementverträge ist genehmigungspflichtig.
- e) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel etc.) ist ausdrücklich untersagt!
- f) Eine Verteilung auf der Fahrbahn oder von einem Mittelstreifen oder zum Fahrbahnbereich hin ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht zulässig.
- g) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartenden Verschmutzungen der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. (§ 8 Abs. 2 StReinG, siehe obige Erklärung)
- h) Der Antrag auf Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland ist – auch im Falle der Ablehnung – gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig, bzw. zu entrichten, wenn trotz erteilter Erlaubnis die Verteilaktion ggf. nicht wie erlaubt durchgeführt wird.

Unterschrift, ggf. Stempel: X
